



Interessengemeinschaft Heldrastein

Satzung der

Interessengemeinschaft Heldrastein e.V.



Satzung der Interessengemeinschaft Heldrastein

I. Allgemein

§ 1

Name, Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Heltrastein e.V.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, dass sich die Interessengemeinschaft Heldrastein der Natur- und Umweltschutz nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen widmet, ihre Durchsetzung vor Ort unterstützt.
3. Der Ziel des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinnützige Tätigkeiten.

Dazu zählen unter anderem:
 - a) Anlagen, Ausbau und Unterhaltung von Wanderwegen
 - b) Maßnahmen für Wanderer durchführen
 - c) Beeinträchtigung der Natur vermeiden
 - d) Aufstellen von Bänken und Anbringen von Hinweisschildern
 - e) Anlegen, Pflegen und Erweitern von Lehrpfaden und Waldmuseum
 - f) Durchführung von Lehrpfad- und Naturwanderungen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2

Sitz:

Der Sitz der Interessengemeinschaft Heldrastein ist Schnellmannshausen

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Beitrag in die Interessengemeinschaft Heldrastein erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Interessengemeinschaft. Nach Bestätigung der Mitgliedschaft wird eine Vereinssatzung ausgehändigt.
2. Als außerordentliche Mitglieder können beitreten:
 - a) Vereine
 - b) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Die Abmeldung muss am Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Hierbei ist eine Frist von 2 Monaten einzuhalten. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr und bei Vereinsschädigendem Verhalten. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen und die Anhörung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

4. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

III.Organe des Vereins

§ 5

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht 4 gleichberechtigten Mitgliedern

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Erweiterter Vorstand

2. Geschäftsführung und Vertretung gemäß § 26 BGB
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vorstand im Sinne des § 26(2) sind jedoch nur der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden nach direktem und gleichen Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. In den Erweiterten Vorstand können bis zu 5 Mitglieder gewählt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung:

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Mitgliedern mit bekannter Emailadresse kann die Einladung per Email erfolgen.
Ein Mitglied des Vereins leitet die Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- c) Beschlussfassung über einen Haushaltsplan
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen

3. Der Mitgliederversammlung ist Rechenschaft abzulegen über:

- a) Tätigkeit des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Feststellung des Prüfergebnisses der Kassen

4. Einzelanträge, Anmerkungen und Anfragen sollen bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

5. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, so muss ein Zehntel der Anwesenden den Antrag unterstützen.
7. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt. Der Antrag muss unter Angabe des Grundes dem Vorstand vorgelegt werden.
Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

IV. Sonstiges

§ 8

Niederschriften:

Über die Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Abstimmungen sind in Zahlen festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfer:

Bei der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie verwalten dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Wirtschaftsführung der Interessengemeinschaft zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins:

1. Über die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung im Sinne der §7 und §8 mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 50% aller Mitglieder im Sinne §5.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung im Sinne §6 und §7 mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Interessengemeinschaft beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, Satz1.
3. Bei der Einhaltung zur letzten Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 hinzuweisen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft Heldrastein oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten zu 1/2 an die Stadt Treffurt und zu 1/2 an die Stadt Wanfried, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Heimat- und Denkmalpflege zu verwenden.

1. Vorsitzender

Andreas Müller

2. Vorsitzender

Eric Deisenroth